

Mitten in Schule/Ausbildung/Studium schwanger?

Diese Situation wirft eine Menge Fragen auf. Eine der wichtigen ist: Wie steht es mit der finanziellen Sicherheit? Eine Schwangerschaft ist immer mit zusätzlichen Kosten verbunden. Nicht jede Studentin kann diese Mittel aufbringen. Damit werdende Mütter ihr Studium deswegen nicht abbrechen müssen, greift der Staat ihnen mit zusätzlichen Förderhilfen unter die Arme. Für diesen Fall gibt es besondere Regelungen beim BAföG und im Sozialgesetzbuch SGB II und SGB XII:

Finanzielle Unterstützung nach dem SGB II und SGB XII (Anträge an das Jobcenter!):

- Sie können ein Urlaubssemester auf Grund der Geburt des Kindes beantragen. Das Kind und Sie erhalten für den Zeitraum Leistungen nach dem SGB II. Gemäß §27
- SGB II und §19 SGB XII sind ihre Eltern in der Zeit nicht unterhaltspflichtig,
- SGB II §21 sieht einen 17 % Mehrbedarfszuschlag (76,67 €, alleinlebend 85,34 €) für Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche vor (zusätzlich zum BAföG/ Ausbildungsvergütung),
- SGB II § 24 Abs. 3 einmalige Leistungen wie Umstandskleidung, Erstausstattung des Babys, Hausrat (zusätzlich zum BAföG/ Ausbildungsvergütung),
- SGB II § 21, 36 % Mehrbedarf als alleinerziehende Studentin bis zum 7. Lebensjahr des Kindes (180,72 €) zusätzlich zum BAföG/ Ausbildungsvergütung,
- Das Kind hat nach dem SGB II einen eigenen Anspruch auf den Regelsatz in Höhe
 - von 318,- € bis zum 5. Lebensjahr
 - von 348,- € ab dem 6. Lebensjahr
 - von 3420,- € ab dem 14. Lebensjahr
 - von 402,- € ab dem 18. Lebensjahr und auf die Hälfte der Miete und Heizkosten (Mutter plus Kind)

Für BAföG-Empfängerinnen im Studium gelten besondere Regelungen:

Die Dauer der Ausbildungsförderung wird für eine „angemessene Zeit“ (§15 Abs.3 Nr.5 BAföG) verlängert. Als angemessen gilt:

- ◆ ein Semester für die Schwangerschaft
- ◆ je ein Semester pro Lebensjahr für die ersten fünf Jahre des Kindes
- ◆ ein Semester für das 6. und 7. Lebensjahr
- ◆ ein Semester für das 8. bis 10 Lebensjahr
- ◆ die Verlängerung der Förderhöchstdauer wird als Zuschuss geleistet
- ◆ ein Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 160,- € für das erste und jedes weitere Kind unter 10 Jahren.
- ◆ persönlicher Schulbedarf im 1. Schulhalbjahr: 116,00 €, im 2. Schulhalbjahr: 58,00 €

Weitere finanzielle Hilfen können Sie beantragen aus der:

„Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, bei uns in der AWO Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte, Familienplanung, Paar- und Lebensberatung.